



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 20.12.2019

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 48

Seite 199

Inhaltsverzeichnis:

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort von Landrat Siegfried Walch

Vollzug des KommZG;

Verbandssatzung des Kassenzweckverbands im Dienstbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein

108/19

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2019 und Auslegung des Nachtragshaushaltsplans

109/19

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe Mühlen 12 83377 Vachendorf (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2020

110/19

Gewässer- und Hochwasserschutz;

Das Einbringen von Schnee und Eis in Gewässer ist grundsätzlich verboten!

111/19

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Achengruppe, Sitz Kirchanschöring (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2020

112/19

Kommunalwahl 2020;

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats und des Kreistags im Landkreis Traunstein am 15.03.2020

113/19

Weihnachts- und Neujahrsgrußwort von Landrat Siegfried Walch

Wir stehen am Ende eines Jahres, das dramatisch begann: Die Schneelage und der Katastrophenfall im Januar haben uns vor eine große Herausforderung gestellt. Der Zusammenhalt und das Miteinander von ehren- und hauptamtlichen Kräften haben Menschen und Sachwerte in unserem Landkreis vor Schaden bewahrt. Die Bewältigung des Katastrophenfalls hat gezeigt, was unsere Region ausmacht: Zusammenhalten, anpacken, für andere da sein. Vergelt's Gott allen, die sich ehrenamtlich engagieren – Sie sind das Fundament unserer Gesellschaft und unseres Zusammenlebens!

Dieses besondere Miteinander hat auch die politische Arbeit im Landkreis in den vergangenen Jahren geprägt. Es wurden nicht Parteiinteressen in den Vordergrund gestellt, sondern wir haben gemeinsam immer das Wohl der Bürger im Blick gehabt. In diesem Geist haben wir in den vergangenen sechs Jahren unglaublich viel bewegt. Wir haben seit 2014 über 75 Millionen Euro in Bildung investiert – so viel wie noch nie. Wir haben die Zukunft unserer Kliniken und Kreisaltenheime in kommunaler Hand gesichert, einen Pflegestützpunkt geschaffen und die Jugendhilfe nach dem Prinzip „Hilfe und Prävention vor Ort“ neu aufgestellt. Wir haben den CO₂-Ausstoß unserer Landkreis-Gebäude um 80 Prozent reduziert und es geschafft, dass der Strom für die privaten Haushalte rechnerisch bereits jetzt zu 100 Prozent aus regenerativen Energiequellen im Landkreis kommt. Mit unserer Initiative „Blühender Landkreis Traunstein“, dem Anbau der Energiepflanze Silphie als Alternative zum Mais und Moorrenaturierungen fördern wir Naturschutz und Artenvielfalt in einer völlig neuen Qualität – und das nicht gegen die Landwirtschaft, sondern mit der Landwirtschaft, die seit Jahrhunderten so erfolgreich wie niemand sonst Naturschutz und Landschaftspflege betreibt. Und: Wir haben die Schulden des Landkreises von 71 auf gut 38 Millionen Euro reduziert und damit seit 2014 fast halbiert.

Unser Ziel ist: Bis zum Jahr 2030 soll unser Landkreis schuldenfrei sein. Wir wollen nicht die Rechnungen der Vergangenheit zahlen, sondern im Gegenteil in Zukunftsaufgaben investieren. Dazu gehört ein attraktiver und leistungsfähiger öffentlicher Nahverkehr. Wir werden den ÖPNV in unserer Region auf Grundlage eines umfassenden Nahverkehrsplans qualitativ ständig weiterentwickeln in Richtung mehr Verbindungen und höhere Taktung. Und mit dem „Chiemgauer Schüler- und Studententicket“ vergünstigen wir bereits zu Jahresbeginn die Nutzung unserer Busse und Bahnen für Schüler, Auszubildende und Studenten in der Region. Im sozialen Bereich setzen wir mit dem Chiemseehospiz in Bernau, der stationären Kurzzeitpflege in Trostberg und dem Neubau des Kreisaltenheims in Palling mit eingestreuter Tagespflege weitere Meilensteine für eine menschliche Heimat. Dazu gehört auch bezahlbarer Wohnraum. Der Landkreis investiert in einem ersten Schritt 33 Millionen Euro für über 200 neue Wohnungen. Zentraler Schwerpunkt des Landkreises bleibt die Bildung: Nächstes Jahr werden wir über 20 Millionen Euro in moderne und gut ausgestattete Schulen investieren. Und mit dem „Campus Chiemgau“ haben wir das größte Projekt in der Geschichte des Landkreises auf den Weg gebracht. Wir wollen DIE Leuchtturmregion für berufliche Bildung werden und damit die Grundlage dafür schaffen, dass es unserer Heimat auch morgen gut geht. Ich danke allen Menschen in unserem Landkreis, die hierzu einen Beitrag leisten: Für eine menschliche, starke und nachhaltige Heimat.

Ihnen allen frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2020! Gottes Segen für unsere Heimat!

Siegfried Walch
Landrat des Landkreises Traunstein

108/19

Az.: 2.20-0544-190003

Vollzug des KommZG;**Verbandssatzung des Kassenzweckverbands im Dienstbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein**

Die von der Versammlung des Kassenzweckverbands im Dienstbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein in der Sitzung am 06.12.2019 beschlossene Verbandssatzung wird hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Der Kassenzweckverband im Dienstbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein erlässt gem. Art. 44 KommZG folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Verbandssatzung vom 10. Dezember 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 41 vom 21. Dezember 2001), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird die Nr. 90 (Mantelshamer Moos - Mörngraben) neu eingefügt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grabenstätt, den 16. Dezember 2019

Georg Schützing
Verbandsvorsitzender

Die Verbandssatzung wurde vom Landratsamt Traunstein mit Schreiben vom 11.12.2019, Az. 2.20-0544-190003 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Florian Amann
Abteilungsleiter

109/19
Az.: 1.11

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Traunstein für das Haushaltsjahr 2019 und Auslegung des Nachtragshaushaltsplans

I.

Der Landkreis Traunstein hat am 13. Dezember 2019 die 1. Nachtragshaushaltssatzung (Art. 62 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LkrO) für das Haushaltsjahr 2019 erlassen, die hiermit gem. Art. 59 Abs. 3 i.V. mit Art. 62 Abs. 1 LkrO bekanntgemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; damit werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	7.200.000	0	184.872.800	192.072.800
die Ausgaben	7.270.000	70.000	184.872.800	192.072.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	5.600.000	500.000	24.795.000	29.895.000
die Ausgaben	5.100.000	0	24.795.000	29.895.000

§ 2

Der bisherige Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 4

Die Umlagensätze für die Kreisumlage und die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Grundstücke erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Traunstein, 17.12.2019

gez.

Siegfried Walch
Landrat

II.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Nachtragshaushaltsplan mit Anlagen sowie die Nachtragshaushaltssatzung liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 i.V. mit Art. 62 Abs. 1 LkrO ab dem Tag der Bekanntmachung der Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude A, Zimmer A 017, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Siegfried Walch
Landrat

110/19

Az.: 2.22-941-190005

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe, Mühlen 12, 83377 Vachendorf (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2020**HAUSHALTSSATZUNG**

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mühlener Gruppe
Mühlen 12 83377 Vachendorf (Landkreis Traunstein)

für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **545.800 EURO**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **477.100 EURO** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **325.000 EURO** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000 EURO** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Mühlen, den 12.12.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Mühlener Gruppe

gez. B. Hennes
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung für die Dauer seiner Gültigkeit und darüber hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Mühlen 12, 83377 Vachendorf, Landkreis Traunstein, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art.26 Abs.1 KommZG i. V. m. Art.65 Abs.3 GO).

Traunstein, 12.12.2019

Florian Amann
Abteilungsleiter

111/19
Az.: 4.16-6410.08-180002

**Gewässer- und Hochwasserschutz;
Das Einbringen von Schnee und Eis in Gewässer ist grundsätzlich verboten!**

Auch wenn derzeit noch keine großen Schneemengen in Sicht sind, weisen das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt auch für den kommenden Winter darauf hin, Schnee und Eis bei der Räumung von Dach-, Verkehrs-, Park- und Hofflächen nicht sorglos in Gewässer „abzuschieben“ oder in größeren Mengen in Überschwemmungsgebieten oder sonstigen überflutungsgefährdeten Bereichen an Gewässern abzulagern.

Wegen der in aller Regel damit verbundenen Beeinträchtigungen des Natur-, Gewässer- und Hochwasserschutzes ist, hat diese Art der Beseitigung von Eis und Schnee grundsätzlich zu unterbleiben.

Eine solche „Entsorgung“ von Eis und Schnee ist darüber hinaus auch gefährlich und kann erhebliche haftungsrechtliche Konsequenzen haben, weil

- schon geringe Mengen Schnee und Eis die Abflussverhältnisse so erheblich beeinträchtigen können, dass sich (insbesondere bei einsetzendem Tauwetter und Regen nach einer Frostperiode!) das Gewässer aufstaut und angrenzende Flächen überflutet,
- verschmutzte oder mit Unrat vermengte Schnee- und Eisreste die Wasserqualität massiv negativ beeinflussen und zu nachhaltigen Schäden der Gewässerflora und –fauna führen können.

Ob unter Berücksichtigung der Größe, Wasserführung und Nutzung eines Gewässers ausnahmsweise eine beschränkte und befristete Erlaubnis zum Einbringen von unverschmutztem Schnee erteilt werden kann, muss auf Antrag (einzureichen beim Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Wasserrecht) jeweils im Einzelfall geprüft werden. Das Wasserwirtschaftsamt und das Landratsamt Traunstein geben darüber gerne Auskunft.

Traunstein, 13.12.2019

Christian Nebel
Abteilungsleiter

112/19

Az.: 2.22-941-190005

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Achengruppe, Sitz Kirchanschöring (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2020**Haushaltssatzung**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der *Achengruppe*,
Sitz Kirchanschöring (Landkreis Traunstein)

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen und Aufwendungen mit **1.533.100 €**

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit **333.500 €**

ab.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **200.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Kirchanschöring, den 13.12.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung der Achengruppe

gez. Hans-Jörg Birner
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Der Wirtschaftsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung für die Dauer der Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83417 Kirchanschöring, Rathausplatz 8, öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht (Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO).

Traunstein, 19.12.2019
gez.

Florian Amann
Abteilungsleiter

113/19

Az.: 2.20-0140

Kommunalwahl 2020;**Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats und des Kreistags im Landkreis Traunstein am 15.03.2020**

Anlage 10 (zu § 34 GLKrWO)

Der Wahlleiter des Landkreises Traunstein
--

**Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Kreistags des Landrats*
im Landkreis Traunstein am 15. März 2020**

1. Durchzuführende Wahl:

Am Sonntag, den 15. März 2020, findet die Wahl

 von 70 Kreisräten des Landrats

statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Landkreiswahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

Donnerstag, dem 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,

dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, Gebäude A, Zimmer Nr. 2.21 übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

– des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,

– des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen

statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

– des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,

– des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen

statt.

4. Wählbarkeit zum Kreisrat

4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

– Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist,

– das 18. Lebensjahr vollendet hat,

– seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

*Wahlvorschläge zu Landkreiswahlen müssen immer die gemeindlichen Bescheinigungen über die Wählbarkeit und über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für die Wählbarkeit enthalten (Nrn. 8.8, 8.9).

Zusätzlich erforderlich sind bei Landkreiswahlen gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

5. Wählbarkeit zum Landrat

5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
- das 18. Lebensjahr vollendet hat;

Es kann auch eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis hat.

5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlungen

6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist.

Diese Aufstellungsversammlung ist

- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
- eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Landratswahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschriften über die Versammlung

7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Auf-
führung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungs-
versammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.

In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 70 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

- 8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

- 8.10 Zusätzlich erforderlich sind bei Landkreiswahlen gemeindliche Bescheinigungen über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 03. Februar 2020 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 430 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die in der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 23. Januar 2020 (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

17. Dezember 2019

Unterschrift

Florian Amann
Wahlleiter für die Landkreiswahlen

Siegfried Walch
Landrat